

# Erprobungen nach § 11 KiTaG

## Merkblatt für Träger

### I. Intention und gesetzliche Rahmenbedingungen

Der Erprobungsparagraf ermöglicht Trägern von Kindertageseinrichtungen, von den Vorgaben des KiTaG und der KiTaVO befristet abzuweichen. Mit dieser Regelung wird für die KiTa-Träger vor Ort mehr Spielraum und Flexibilität für passgenaue Lösungsmodelle geschaffen und unter Beteiligung der Betroffenen vor Ort können neue Konzepte erprobt werden. Der Träger hat die Verantwortung für die zu erprobenden Konzepte.

Maßnahmen nach § 1a KiTaVO (aktuell befristet bis 31. August 2025) sowie die bestehenden Flexibilisierungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens (FAQ-Liste unter [KVJS: Aktuelle gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen](#)) können unabhängig von § 11 KiTaG weiterhin in Anspruch genommen werden.

Das KVJS-Landesjugendamt berät Träger von Einrichtungen auf Wunsch bei der Inanspruchnahme des Erprobungsparagrafens. Anfragen können an [Erprobungsparagraf@kvjs.de](mailto:Erprobungsparagraf@kvjs.de) gerichtet werden.

### II. Antragstellung

Die Erprobung ist zu beantragen. Der KVJS prüft die Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis im Rahmen der Erprobung. Die Antragstellung erfolgt digital über die [Homepage](#) des KVJS.

Dem Antrag sind beizulegen:

1. Konzept der geplanten Erprobung
2. Dauer der geplanten Erprobung
3. Darstellung des Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene
4. Schriftliche Versicherung, dass das Kindeswohl in der Einrichtung auch im Rahmen der beantragten Erprobung gewährleistet ist und die Regelungen des Achten Buchs

Sozialgesetzbuch (sh. IV. Hinweise) beachtet werden. Das Konzept zum Schutz vor Gewalt ist dem Antrag beizulegen<sup>1</sup>.

5. Nachweise über notwendige Abstimmungen mit anderen aufsichtsführenden Behörden (Bsp. Brandschutz, Baurechtsbehörde, Gesundheitsamt, Unfallkasse BW, ggf. Lebensmittelüberwachung/Veterinäramt), sofern dies für die geplante Erprobung erforderlich ist oder wenn es sich um eine neue Einrichtung handelt.  
Der Träger verantwortet, dass alle notwendigen Abstimmungen mit anderen aufsichtsführenden Behörden herbeigeführt werden und legt die entsprechenden Nachweise dem Antrag bei.

### **III. Dauer der Erprobung**

Erprobungen können für die Dauer von bis zu drei Jahren genehmigt werden.

Beabsichtigt der Träger, das erprobte Modell im Anschluss an den genehmigten Zeitraum fortzuführen, kann ein Verlängerungsantrag gestellt werden. Dieser sollte rechtzeitig (mind. 8 Wochen vor Ablauf der Befristung) eingereicht werden und eine Darstellung und Bewertung der Maßnahme enthalten, aus denen sich der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme ergibt. Nähere Informationen zum Nachweis der Wirksamkeit sowie einer möglichen (unbefristeten) Verlängerung liegen noch nicht vor.

### **IV. Hinweise**

a. Die Regelungen des SGB VIII bleiben unberührt. Dies umfasst insbesondere die folgenden Bestimmungen:

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Bildung, Erziehung und Betreuung (§ 22 SGB)
- Rechtsanspruch auf Förderung (§ 24 SGB VIII)
- Gemeinsame Förderung von Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen, Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind (§ 22a SGB VIII)

---

<sup>1</sup> Nähere Informationen zur Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt können unter <https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/aktuelle-gesetzliche-vorgaben-und-empfehlungen#c31766> eingesehen werden.

- Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45 SGB VIII)
  - o Trägerzuverlässigkeit
  - o Konzeption der Einrichtung
  - o Konzept zum Schutz vor Gewalt, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten
  - o Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen
- Melde- und Dokumentationspflichten insb. bei Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, Aufbewahrung von Unterlagen (§ 47 SGB VIII)

b. Zur Sicherstellung der Intention des SGB VIII hat die Erprobung nach Auffassung des KVJS / Dezernat Jugend-Landesjugendamt in Bezug auf die Einrichtung unter fachlicher Begleitung einer Fachkraft analog § 7 KiTaG zu erfolgen.

c. Abweichungen von den räumlichen Voraussetzungen sind im Rahmen der Erprobung grundsätzlich möglich.